

## 5. Änderungssatzung

vom 06.03.2008 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und der §§ 7, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 06.03.2008 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 16 Wahlgrabstätten**

Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 8 genannte Möglichkeit der Tiefenbestattung gilt nicht für den Friedhof in Inden/Altdorf und nicht für den alten Friedhof Lucherberg.

#### **§ 17 Aschenbeisetzungen**

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Bei belegten Wahlgrabstätten ist die Zubettung von bis zu drei Urnen je Grabstelle möglich. Eine Tiefenbettung von Urnen ist ausgeschlossen.

Die Regelungen des Abs. 6 gelten nicht für den alten Friedhof Lucherberg.

### Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 06.03.2008

Der Bürgermeister